

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 3/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe des Mandanten-Rundschreibens liegt der Schwerpunkt auf den (möglichen) Streitfällen mit dem Finanzamt anlässlich einer Betriebsprüfung: Seien es die Prüfungsschwerpunkte in 2018 (Nr. 1), die ersten Erfahrungen mit der neu eingeführten Kassen-Nachschau (Nr. 2 und 3) oder die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung (Nr. 5, 6, 7 und 8).

Der Koalitionsvertrag wird ein drittes Bürokratieabbaugesetz bringen (Nr. 4) – hier eine kurze Vorschau. Ein neues BMF-Schreiben zur Versteuerung von Gewinnen in sogenannten 6b-Fällen liegt vor, wenn die Reinvestition im EU- oder EWR-Ausland erfolgt (Nr. 9). Über die neueste Entwicklung zur Frage, ob 6 Prozent jährliche Nachforderungszinsen gemäß § 233a AO verfassungskonform sind, informieren wir Sie in Nr. 10 und 12.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Betriebsprüfung:** Prüfungsschwerpunkte 2018
- 2 Unangemeldete Kassen-Nachschau:** Hinzuschätzung möglich?
- 3 Kassen-Nachschau:** Stellungnahme des DStV zum Entwurf eines BMF-Schreibens
- 4 Koalitionsvertrag:** Bürokratieabbaugesetz III geplant
- 5 Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung:** Merkblatt der Finanzverwaltung
- 6 PC-Kassenführung:** Schätzungsbefugnis des Finanzamts?
- 7 Kassenbuchführung (1):** Nicht jeder Fehler rechtfertigt Hinzuschätzung
- 8 Kassenbuchführung (2):** Keine Hinzuschätzung bei nicht fortlaufenden Rechnungsnummern
- 9 Gewinne nach § 6b EStG:** BMF-Schreiben zu Zweifelsfragen
- 10 Nachzahlungszinsen von 6 Prozent:** Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen
- 11 Betriebsausgaben:** Aufwendungen für mehrtägige Jubiläumsfeier abzugsfähig?

1 Betriebsprüfung: Prüfungsschwerpunkte 2018

Viele Unternehmen wären froh, im Vorfeld einer Betriebsprüfung zu wissen, auf welche Prüfungsschwerpunkte sich der Betriebsprüfer besonders konzentrieren wird. In den meisten Bundesländern gibt die Finanzverwaltung dies jedoch nicht bekannt. Anders in Nordrhein-Westfalen: Hier hat die OFD ihre Liste mit den wichtigsten Prüffeldern für 2018 veröffentlicht. Neben den zentralen für alle Finanzämter geltenden Prüffeldern, werden auch dezentrale Schwerpunkte für die einzelnen Finanzämter festgelegt. Hier ein Überblick über die wichtigsten Prüffelder.

Im Kalenderjahr 2018 werden durch die Finanzämter die **zentralen Prüffelder** „Beiträge von Arbeitnehmern zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ und „Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht (Liebhaberei) bei § 15 und § 18 EStG“ unter die Lupe genommen. Darüber hinaus werden die Finanzämter schwerpunktmäßig folgende Bereiche prüfen:

bei der Einkommensteuer:

- Gewerbebetriebe und Selbstständige (§§ 15, 18 EStG): Verluste;
- Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG);
- Arbeitnehmer (§ 19 EStG): doppelte Haushaltsführung, Reisekosten, häusliches Arbeitszimmer, Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen (§ 29 EStDV), hohe Fahrtkosten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte;
- Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG);
- Vermietung und Verpachtung: Erstjahr, hohe Erhaltungsaufwendungen, Vermögensübertragungen zwischen nahestehenden Personen;
- Sonstige Einkünfte und private Veräußerungsgeschäfte (§§ 22, 23 EStG): Umwidmung von Lohnersatzleistungen in Erwerbsminderungsrenten.

bei der Umsatzsteuer:

- Vorsteuerberichtigung, Vermietung von Ferienwohnungen.

sonstiges:

- Gemeinnützigkeit, ausländische Einkünfte, Außensteuerrecht.

Bei diesen Prüffeldern handelt es sich um die Schwerpunkte. Die Prüfer dürfen auch andere Sachverhalte aufgreifen. Die Aufstellung gilt zwar nur für den Bereich der OFD Nordrhein-Westfalen, dennoch kann sie auch für Steuerpflichtige in anderen Bundesländern Anhaltspunkte dafür liefern, worauf die Prüfer besonders achten.

2 Unangemeldete Kassen-Nachschau: Hinzuschätzung möglich?

Seit Inkrafttreten der zweiten Stufe des Kassengesetzes am 1.1.2018 können die Finanzämter in Unternehmen unangemeldete Kassen-Nachschauen durchführen (§ 146b

AO). In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thüringen und Berlin wurde offenbar damit begonnen. Wird der Prüfer fündig, drohen Hinzuschätzungen von Umsätzen und Steuernachzahlungen. Bei Unregelmäßigkeiten kann der Prüfer sofort zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen.

Betroffen sind vor allem **bargeldintensive Betriebe**, wie Bäcker, Wirte, Friseure oder Ladengeschäfte. Bei einer Kassen-Nachschau darf der Finanzbeamte die Räume des Unternehmens unangekündigt betreten. Er prüft zunächst, ob das Kassensystem den Vorgaben der Finanzverwaltung entspricht. Das bedeutet, jedes elektronische Kassensystem muss alle Buchungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzeichnen. Außerdem muss dem Prüfer eine Verfahrensdokumentation vorgelegt werden können.

Grundsätzlich kann die Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu jeder Zeit vorgenommen werden, solange der Unternehmer oder Arbeitnehmer des Unternehmens anzutreffen sind. Ob der Chef selbst anwesend ist, spielt dabei keine Rolle. Daher ist es wichtig, dass Unternehmer für ihre Abwesenheit einen Ansprechpartner benennen, der dem Finanzbeamten Auskunft geben darf. Alle anderen Mitarbeiter sollten keine Gespräche mit dem Finanzbeamten führen und bei Nachfragen auf den Ansprechpartner verweisen.

3 Kassen-Nachschau: Stellungnahme des DStV zum Entwurf eines BMF- Schreibens

Die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eingeführte Ermächtigungsgrundlage zur Durchführung von Kassen-Nachschauen ist seit dem 1.1.2018 anwendbar. Zu dem Entwurf eines BMF-Schreibens hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) Stellung genommen. Die wichtigsten Punkte in Auszügen:

– Zeitpunkt der Kassen-Nachschau:

Nach § 146b Abs. 1 Satz 1 AO kann die Kassen-Nachschau während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stattfinden. Das Entwurfsschreiben erweitert bzw. konkretisiert diese Zeiten: „Die Kassen-Nachschau kann danach auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.“

DStV: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte im Schreiben mehr berücksichtigt werden, um die Störung des Geschäftsbetriebs möglichst gering zu halten.

– Zweck des Betretens der Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume:

Nach dem Entwurfsschreiben muss das Betreten dazu dienen, Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

DStV: Das Betreten muss dazu dienen, steuererhebliche Sachverhalte festzustellen, die im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung stehen.

– **Aufforderung zur Duldung der Kassen-Nachschau und Ausweispflicht:**

Nach der Entwurfsfassung hat der Amtsträger sich auszuweisen, sobald er zur Duldung der Kassen-Nachschau auffordert oder mit einer anderen (in Ziffer 4.-E aufgezählten) Amtshandlung beginnt. Die Aufforderung zur Duldung der Kassen-Nachschau ist ein Verwaltungsakt, der formlos erlassen werden kann.

DStV: Um Betrügereien vorzubeugen, wird u.a. eine Verbesserung der Sicherheitsstandards für Prüferausweise sowie die bundesweite Aushändigung des Prüfungsauftrags gefordert.

– **Mitwirkungspflichten bei Abwesenheit des Steuerpflichtigen:**

Wenn der Steuerpflichtige selbst nicht anwesend ist, hat der Amtsträger nach dem Entwurfsschreiben Personen zur Mitwirkung aufzufordern, von denen er annehmen kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems des Steuerpflichtigen verfügen. Diese Personen haben dann die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind (§ 35 AO). Ebenso kann die Prüfungsanordnung bei einem Übergang zur Außenprüfung in Abwesenheit des Steuerpflichtigen jemand anderem bekannt gegeben werden.

DStV: Es sollten eindeutige Hinweise aufgenommen werden, welche Vorgaben der Amtsträger in Fällen, in denen der Mitarbeiter die Pflichten rechtlich oder tatsächlich nicht erfüllen kann, zu beachten hat.

4 Koalitionsvertrag: Bürokratieabbaugesetz III geplant

Der Koalitionsvertrag hat die Leitlinien der neuen Regierung vorgegeben. Explizit vorgesehen ist ein drittes Bürokratieabbaugesetz – nach dem Bürokratieentlastungsgesetz I im Jahr 2015 und II im letzten Jahr. Nach den Vorgaben des Koalitionsvertrags müsste das neue Gesetz insbesondere auch **steuerliche Vereinfachungen** enthalten.

Die Vorschläge für das neue Gesetz werden derzeit im Bundeswirtschaftsministerium erarbeitet. Im Koalitionsvertrag steht relativ konkret dazu, dass es um Vereinheitlichung und Harmonisierung von verschiedenen Rechtsbereichen geht, darunter Handels-, Steuer- und Sozialrecht. Es gibt einige zentrale Maßnahmen, die das neue Bürokratieabbaugesetz auf jeden Fall enthalten muss: Das ist die **Abschaffung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung für Existenzgründer** und die **Einführung zeitnaher Betriebsprüfungen**. Mit letzterem sollte die **Verkürzung von Aufbewahrungspflichten** verbunden werden.

Darüber hinaus gibt es weitere wichtige Maßnahmen, die unter den Stichworten „Vereinheitlichung, Vereinfachung und Harmonisierung“ umgesetzt werden sollten. Besonders hoch ist der **Harmonisierungsbedarf zwischen der Lohnsteuer (LSt) und der Sozialversicherung (SV)**. So sind Bemessungsgrundlagen und Definitionen in der SV

und LSt nicht gleich, z.B. bei Feiertags- und Nachtzuschlägen oder der betrieblichen Altersversorgung. Probleme bestehen auch bei der **Pauschalversteuerung nach § 37b EStG**. Bei der Berücksichtigung der privaten Krankenversicherungsbeiträge fehlt seit Jahren eine Digitalisierung.

Der DIHK wurde aufgefordert, konkrete Vorschläge für das Bürokratieabbaugesetz III zu formulieren.

5 Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung: Merkblatt der Finanzverwaltung

Die OFD Karlsruhe hat ein Merkblatt herausgegeben, das einen Überblick verschaffen soll, um häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu erkennen und zu vermeiden.

Seit dem 1.1.2017 gelten von der Finanzverwaltung auferlegte Neuerungen für die Benutzung von Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern. Zwingend müssen die „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) beachtet werden.

Digitale Unterlagen bezüglich der Buchhaltung müssen veränderungssicher erzeugt werden können. Insbesondere veraltete Registrierkassen, die dem Anspruch an die Veränderungssicherheit nicht mehr gerecht werden können bzw. konnten, mussten bis zum Stichtag 31.12.2016 durch neue Registrierkassen ersetzt werden. Das Merkblatt mit dem Titel „Informationen zum Thema Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung“ behandelt folgende Punkte:

1. Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 AO).
2. Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen (§ 146 Abs. 1 Satz 3 und 4 AO).
3. Einsatz von offenen Ladenkassen.
4. Einsatz elektronischer Registrierkassen.

6 PC-Kassenführung: Schätzungsbefugnis des Finanzamts?

Behauptet ein Steuerpflichtiger, dass das von ihm genutzte PC-Kassensystem die aufzubewahrenden Organisationsunterlagen zur Kassenprogrammierung vollständig speichert und beantragt er, dies durch Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie durch die Zeugenaussage eines Vertreters des Kassenherstellers zu beweisen, handelt es sich nicht um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis, sondern um einen erheblichen Beweisanspruch – so der BFH-Beschluss vom 23.2.2018.

Der Fall: K betrieb zwei Friseursalons. Seine Bareinnahmen erfasste er über eine PC-gestützte Kassensoftware, die auch über andere Funktionen wie Kundenkartei oder Terminverwaltung verfügte.

Bei einer Betriebsprüfung konnte er keine Programmierprotokolle für die Kasse vorlegen. Das Finanzamt nahm daraufhin erhebliche Hinzuschätzungen zu den Umsätzen und Gewinnen vor. Hiergegen wandte K ein, dass seine Programmierprotokolle in Dateiform im System gespeichert seien, was er durch Vorlage der Datenbank nachweisen könne. Ferner sei seine Kasse nicht manipulierbar, sodass nach der BFH-Rechtsprechung keine Schätzungsbefugnis bestehe.

Das Finanzgericht (FG) Münster holte ein Sachverständigen-gutachten zur Frage der Manipulierbarkeit der Kasse ein. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass das verwendete System, nur schwierig zu manipulieren sei. Durch geschulte Personen mit EDV-Kenntnissen bzw. unter Einsatz entsprechender Programme sei dies jedoch auch im Nachhinein und ohne Rückverfolgung möglich. Daraufhin nahm das Gericht dem Grunde nach eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts an, begrenzte jedoch die Hinzuschätzungen auf Sicherheitszuschläge in Höhe von 7,5 Prozent der erklärten Umsätze.

Der BFH hob das Urteil auf und verwies die Sache an das FG zurück. Dieses habe seine Sachaufklärungspflicht dadurch verletzt, dass es keinen Beweis erhoben hat, ob die steuerlich erheblichen Daten zur Programmdokumentation im vom Kläger verwendeten Kassensystem gespeichert sind. Dieser Beweis kann durch Vorlage der Datenbank, Einholung eines weiteren Sachverständigen-gutachtens oder Vernehmung des Kassensherstellers als Zeugen erhoben werden.

Das zur Registrierkasse einfacherer Bauart ergangene BFH-Urteil vom 25.3.2015 ist nur bedingt auf PC-Kassensysteme übertragbar.

7 Kassenbuchführung (1): Nicht jeder Fehler rechtfertigt Hinzuschätzung

Betriebsprüfer beginnen häufig ihre Tätigkeit damit, formelle Buchführungsmängel festzustellen. Sobald sie fündig geworden sind, stellen sie ihre eigentliche Tätigkeit ein und versuchen durch Umsatz- und Gewinnhinzuschätzungen zu dem von ihnen angestrebten Mehrsteuerergebnis zu gelangen.

Die Finanzgerichte scheinen dieser Handlungsweise der Finanzbehörden nunmehr in mehreren Streitfällen jedoch zunehmend Einhalt zu gebieten – so auch in einem Streitfall, der vor dem Sächsischen FG mit Urteil vom 26.10.2017 entschieden wurde.

Im Streitfall waren bei der Betriebsprüfung einer Cocktailbar dem Betriebsprüfer zwei formelle Buchführungsmängel aufgefallen:

- Eine Bon-Nummer war für zwei aufeinander folgende Geschäftstage für zwei Kassensummenbons verwendet worden und
- für einen Zeitraum von 14 Tagen fehlten die Endsummenbons wegen eines Ausfalls der Registrierkasse.

Nach Auffassung des Betriebsprüfers war damit die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung nicht mehr gewahrt und er glaubte, zu einer Hinzuschätzung berechtigt zu sein.

Der Prüfer kalkulierte auf der Grundlage der Wareneinkäufe die Verkaufserlöse für 2008. Er bildete verschiedene Getränkegruppen und ermittelte so die Verkaufserlöse in Höhe von 168.000 Euro. Nach Abzug des Wareneinkaufs errechnete der Prüfer einen Rohgewinnaufschlagsatz von 265 Prozent. Für 2007 führte der Prüfer keine Kalkulation mehr durch, sondern ermittelte die Hinzuschätzung durch Anwendung des für 2008 ermittelten Durchschnittsaufschlagsatzes. So ergab sich ein Mehrergebnis von 23.129 Euro netto.

Das Sächsische FG hat diese Arbeitsweise der Betriebsprüfung verworfen. Es setzte sich detailliert mit den Prüfungsfeststellungen auseinander und kam zu dem Ergebnis, dass die durchgeführte Nachkalkulation nicht geeignet ist, eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts zu begründen. Einer Buchführung kann die formelle Richtigkeit nur abgesprochen werden, wenn wesentliche Mängel vorliegen. Kleine Fehler in der Buchführung reichen dafür nicht aus. Nach diesem Grundsatz sah das FG keinen Grund dafür, die Buchführung der Cocktailbar insgesamt für nicht ordnungsgemäß zu halten.

Für das Jahr 2007 ist die Hinzuschätzung bereits deshalb fehlerhaft, weil hier gar keine Kalkulation erfolgte, sondern lediglich der Gesamtaufschlagssatz des Jahres 2008 zum Ansatz kam. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Verkaufsmengen und -preisen der gehandelten Getränke wäre nötig gewesen. Darüber hinaus und unabhängig von der fehlenden Schätzungsbefugnis ließen sich auch die vom Beklagten angenommenen schuldhaften Pflichtverletzungen des Klägers nicht feststellen.

8 Kassenbuchführung (2): Keine Hinzuschätzung bei nicht fortlaufenden Rechnungsnummern

Betriebsprüfer machen sich die Arbeit häufig einfach, wie auch ein Urteil des FG Köln aus jüngerer Zeit gezeigt hat. Der Betriebsprüfer hatte im Rahmen seiner Prüfung keine Anhaltspunkte für nicht erfasste Einnahmen gefunden. Allein aufgrund des Fehlens eines lückenlosen numerischen Systems von Rechnungsnummern vertrat er die Auffassung, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß und somit eine Hinzuschätzung gerechtfertigt sei.

Der Fall: Unternehmer U bot Veranstaltungen an, die überwiegend über das Internet beworben wurden und dort auch gebucht werden konnten. Er ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Er verwendete auf seinen elektronischen Rechnungen ausschließlich Buchungsnummern, die computergesteuert durch eine Kombination aus Veranstaltungsnummer, Geburtsdatum des Kunden und Rechnungsdatum erzeugt wurden. Damit wurde jede Buchungsnummer zwar nur einmalig vergeben, diese bauten aber nicht numerisch aufeinander auf.

Der Betriebsprüfer und das Finanzamt waren der Auffassung, dies stelle einen schwerwiegenden Mangel der Buchführung dar, der eine Gewinnerhöhung durch einen Sicherheitszuschlag von 4.000 Euro pro Jahr rechtfertige.

Das Urteil: Das FG Köln ist dieser Auffassung mit Urteil vom 7.12.2017 entschieden entgegengetreten. Sein Urteil: Verwendet ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, so berechtigt dies allein das Finanzamt noch nicht zur Erhöhung des Gewinns durch Hinzuschätzung. Für die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG besteht keine Pflicht zur Vergabe numerisch fortlaufender und damit „nachprüfbarer“ Rechnungsnummern. Eine solche Pflicht ergibt sich weder aus dem Vollständigkeitsgebot des § 146 AO noch aus den bestehenden umsatzsteuerlichen Pflichten (§ 22, 14 UStG).

9 Gewinne nach § 6b EStG: BMF-Schreiben zu Zweifelsfragen

Gewinne aus der Veräußerung von betrieblich genutzten Grund und Boden oder Gebäuden (= Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös) können auf Antrag in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden, wenn entsprechende Ersatz-Wirtschaftsgüter im Jahr der Veräußerung oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte in einem anderen Land der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums angeschafft oder hergestellt werden (§ 6b Abs. 2a EStG). Die Frist verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor Fristende begonnen worden ist.

Das BMF hat mit **Schreiben vom 7.3.2018** zu verschiedenen Zweifelsfragen Stellung genommen. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der Antrag nur im Wirtschaftsjahr der Veräußerung gestellt werden. Es werden jedoch auch Gewinne begünstigt, die bereits vor dem 6.11.2015 entstanden sind (§ 52 Abs. 14 Satz 1 EStG). Der Antrag kann auch nach diesem Datum in allen Fällen noch berücksichtigt werden, in denen der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist.
- Der Antrag kann auch im Rahmen einer Betriebsveräußerung gestellt werden. Das hat zur Folge, dass eine bereits gewährte Ratenzahlung auch noch für die Zeit weitergeführt werden kann, für die sie ohne Veräußerung des Betriebs zulässig gewesen wäre. In diesem Fall kann für den Veräußerungsgewinn der Freibetrag (§ 16 Abs. 4 EStG) und die Tarifiermäßigung nach § 34 EStG nur in Anspruch genommen werden, wenn die Ratenzahlung nach § 6b Abs. 2a EStG nicht auf stille Reserven zurückgeht, die bei der Veräußerung einer wesentlichen Betriebsgrundlage aufgedeckt worden sind.
- § 6b Abs. 2a EStG greift grundsätzlich nicht ein, soweit der Gewinn nach § 6b Abs. 1 EStG übertragen oder in eine 6b-Rücklage (§ 6b Abs. 3 EStG) eingestellt wurde

und dieser Bilanzansatz nicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG geändert werden kann.

- Die Darlegung einer Reinvestitionsabsicht wird nach § 6b Abs. 2a EStG nicht gefordert.

10 Nachzahlungszinsen von 6 Prozent: Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen

Auch wenn der BFH mit Urteil vom 27.2.2018 entschieden hat, dass er die Höhe der Nachzahlungszinsen in Höhe von 6 Prozent jährlich nicht für verfassungswidrig hält, ist die gesamte Thematik noch nicht zu den Akten zu legen. Für den Praktiker ist von Bedeutung, dass zwei weitere Fragen noch streitbefangen sind.

Im Verfahren beim BFH (Az. III R 15/17, neu: Az. VIII R 25/17) geht es um die Beantwortung der Frage, ob gegebenenfalls ein Billigkeitserlass der Zinsen zu erfolgen hat, wenn das Finanzamt eine überlange Verfahrens- oder Bearbeitungsdauer benötigt hat.

In mehreren weiteren Verfahren beim Bundesverfassungsgericht geht es um die Beantwortung der Frage, ob Erstattungszinsen durch die Finanzbehörden als Einkünfte aus § 20 EStG versteuert werden können, obwohl Nachzahlungszinsen nicht mehr steuermindernd abzugsfähig sind.

Gleichgelagerte Streitfälle sollten im Hinblick auf die anstehenden Verfahren weiterhin offengehalten werden.

11 Betriebsausgaben: Aufwendungen für mehrtägige Jubiläumsfeier abzugsfähig?

Die Abzugsfähigkeit von Kosten für Jubiläumsfeiern ist nicht zum ersten Mal umstritten und Gegenstand eines steuerlichen Rechtsstreits. So erging es auch einem Unternehmer, der ein Firmenjubiläum „im großen Stil“ feierte.

Der Fall: Der Kläger (V) ist ein Verein, der Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte und den Zweck verfolgte, den Zusammenhalt unter kleinen mittelständischen Betrieben zu fördern. Die M-GmbH ist alleiniger Gesellschafter des Vereins. Diese erbringt Betreuungsleistungen insbesondere für Mitglieder des Vereins.

2012 veranstalteten die M-GmbH und V eine Jubiläumsfeier zum 25-jährigen Bestehen. Die Feier begann freitags um 10 Uhr mit der Vorstandssitzung des Vereins. Daran schlossen sich nachmittags die Mitgliederversammlung und abends eine Beach-Party an.

Am Samstag fanden Vorträge, ein Jubiläumsmarkt und ab 16 Uhr eine Schifffahrt auf dem Rhein statt. Die Veranstaltung endete am Sonntag mit einem Jazz-Brunch. Die etwa 450 Teilnehmer setzten sich aus Vereinsmitgliedern, externen Geschäftspartnern sowie elf Arbeitnehmern zusammen.

Die Kosten von 240.000 Euro teilten sich die beiden Kläger und machten sie als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt qualifizierte die Aufwendungen als nicht abzugsfähige Aufwendungen für Geschenke und Bewirtung und ließ den Betriebsausgabenabzug nicht zu.

Das Urteil: Das Finanzgericht gab der Klage statt. Aufwendungen für eine sich über ein Wochenende erstreckende Jubiläumsfeier können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein.

Hinsichtlich des größten Teils der Aufwendungen greife das Betriebsausgabenabzugsverbot für Geschenke (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG) nicht, da der **größte Teil der Aufwendungen keine Geschenke** seien. Eine Zuwendung (Geschenk) sei dann nicht unentgeltlich, wenn die Zuwendung – für den Empfänger erkennbar – als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Empfängers gedacht ist und in einem unmittelbaren zeitlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer solchen Leistung steht. Einladungen und Veranstaltungen mit denen das Ziel verfolgt werde, eine konkrete Gegenleistung des Eingeladenen zu fördern, seien daher keine Geschenke.

Die Gäste hätten aber konkrete Gegenleistungen in Form ihrer Anwesenheit und des fachlichen Austauschs erbracht. Dem Rahmenprogramm sei demgegenüber lediglich eine untergeordnete Bedeutung zugekommen. Daher wurden lediglich geringfügige Aufwendungen für eine Fotobox und einen Kickertisch (ca. 1.800 Euro) als nichtabziehbare Geschenke angesehen.

Werden mit einer Veranstaltung gemischte Ziele verfolgt, die jeweils eine nicht nur untergeordnete Bedeutung haben, ist der **Anteil der Geschenke herauszurechnen**. Liegen dabei abgrenzbare berufliche und private Veranlassungsbeiträge vor, die jeweils nicht von völlig untergeordneter Bedeutung sind, ist der beruflich veranlasste Teil, der gegebenenfalls durch Schätzung zu ermitteln ist, zum Abzug zugelassen (BFH, Urteil vom 7.5.2013, Az. VIII R 51/10).

12 Nachzahlungszinsen von 6 Prozent jährlich: Keine Bedenken des BFH

Die Höhe der Nachforderungszinsen, die für Verzinsungszeiträume des Jahres 2013 geschuldet werden, verstößt weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot, wie der BFH mit Urteil vom 9.11.2017 entschied. Der BFH hält den hierfür vorgesehenen Zinssatz von 0,5 Prozent für jeden Monat (6 Prozent pro Jahr) auch unter Berücksichtigung der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus im Jahr 2013 für verfassungsgemäß.

Im Streitfall hatte S die Einkommensteuererklärung für 2011 im Dezember 2012 abgegeben. Er erwartete eine Einkommensteuernachzahlung von 300.000 Euro, die er auf einem gesonderten Bankkonto bereithielt. Im Juli 2013 zahlte S im Hinblick auf die drohende Nachzahlung eine freiwillige Zahlung in Höhe von 366.400 Euro. Im September 2013 erging der Steuerbescheid mit einem Nachforderungsbetrag von ca. 390.000 Euro. Die Nachzahlungszin-

sen für den Zinszeitraum April 2013 bis September 2013 beliefen sich auf ca. 11.000 Euro.

Dem Antrag des S, die Zinsen zu erlassen, entsprach das Finanzamt nur insoweit, als es wegen der im Juli 2013 erfolgten freiwilligen Zahlung einen Erlass der Zinsen für August und September 2013 aussprach.

In seinem Urteil **bejaht der BFH die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Zinsregelung**, sodass die Voraussetzungen für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht vorliegen.

13 Gewinnermittlung: Aufteilung eines Gesamtkaufpreises bei Verkauf an Ehegatten

Erwirbt ein Unternehmer mehrere Wirtschaftsgüter zu einem Gesamtkaufpreis, so muss dieser für die Buchführung und die Abschreibung auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden. Mit einem solchen Fall hatte sich das FG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 18.5.2017 zu beschäftigen.

Der Fall: Frau K veräußerte 1997 in zwei notariellen Urkunden vom gleichen Tag Anteile an einer GmbH zum Preis von 50.000 Euro und ihr Einzelunternehmen zum Preis von 300.000 Euro an ihren Ehemann. Vertraglich war für sie ein Rückkaufsrecht, befristet bis zum 31.12.2013, vereinbart. Der Rückkaufspreis sollte den 1997 vereinbarten Kaufpreisen entsprechen.

2008 nahm die Klägerin ihr Rückkaufsrecht wahr und erwarb sowohl die Anteile an der GmbH als auch das Einzelunternehmen für den 1997 vereinbarten Preis zurück. Die für das Einzelunternehmen gezahlten 300.000 Euro verteilte sie auf das abnutzbare Anlagevermögen.

Dieser Aufteilung folgte das Finanzamt nicht; es erhöhte den Kaufpreis der GmbH-Anteile entsprechend den Regeln des Stuttgarter Verfahrens. Der Kaufpreis für das Einzelunternehmen wurde entsprechend gekürzt. Dagegen wandte sich K.

Das Urteil: Werden mehrere Wirtschaftsgüter an den Ehegatten übertragen, ist der vereinbarte Kaufpreisaufteilung nur dann zu folgen, wenn dagegen keine wirtschaftlichen Bedenken bestehen, da nicht von gegensätzlichen Interessen der Vertragspartner ausgegangen werden kann.

Im vorliegenden Fall erkannte das Finanzgericht einen fehlenden Interessengegensatz in der Rückkaufsregelung. So ist im Jahre 1997 die Vereinbarung eines bis zu 16 Jahre später geltenden Rückkaufpreises, der mit dem ursprünglichen Kaufpreis identisch ist, unter fremden Kaufleuten nicht vorstellbar. Sie geht einseitig zulasten des Ersterwerbers (hier: des Ehemanns): Steigt der Wert des Unternehmens bis zum Rückkauf, erhält er maximal den ursprünglichen Verkaufspreis und profitiert nicht von der zwischenzeitlichen Wertsteigerung. Mangels Interessengegensatz war demzufolge der vertragsmäßigen Aufteilung nicht zu folgen.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 3/2018

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Betriebsprüfung	www.finanzverwaltung.nrw.de	–
2 Unangemeldete Kassen-Nachschau	ETL-Gruppe, Pressemitteilung vom 26.3.2018 www.etl.de	www.kassenfuehrung.de
3 Kassen-Nachschau	§ 146b AO www.dstv.de	–
4 Koalitionsvertrag	IHK Saarland, Newsletter Steuern – Finanzen – Mittelstand Nr. 3/2018	–
5 Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung	www.ofd-karlsruhe.de	–
6 PC-Kassenführung	BFH, Beschluss vom 23.2.2018. Az. X B 65/17 www.bundesfinanzhof.de	§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO www.gesetze-im-internet.de Zur Schätzungsbefugnis des Finanzamts siehe auch BFH, Urteil vom 25.3.2015, Az. X R 20/13, Tz. 28 www.bundesfinanzhof.de
7 Kassenbuchführung (1)	Sächsisches FG, Urteil vom 26.10.2017, Az. 6 K 841/15 www.dejure.org	–
8 Kassenbuchführung (2)	FG Köln, Urteil vom 7.12.2017, Az. 15 K 1122/16 www.dejure.org	–
9 Gewinne nach § 6b EStG	BMF-Schreiben vom 7.3.2018, Az. IV C 6 – S 2139/17/10001 :00 zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit § 6b Abs. 2a EStG www.bundesfinanzministerium.de	BFH, Urteil vom 2.6.2017, Az. VI R 84/14 b
10 Nachzahlungszinsen von 6 Prozent jährlich	BFH, Pressemitteilung Nr. 11 vom 27.2.2018 und BFH, Urteil vom 9.11.2017, Az. III R 10/16 www.bundesfinanzhof.de	Verzinsung nach §§ 233a, 238 Abs. 1 AO
11 Betriebsausgaben: Jubiläumsfeier	FG Münster, Urteil vom 9.11.2017, Az. 13 K 3518/15 K www.dejure.org www.fg-muenster.nrw.de	Zu Geschenken siehe BFH, Urteil vom 17.2.2010, Az. I R 79/08 www.bundesfinanzhof.de
12 Nachzahlungszinsen von 6 Prozent	Anhängiges BFH-Verfahren, Az. III R 15/17 www.bundesfinanzhof.de Anhängige Verfahren beim BVerfG mit den Az. 2 BvR 2671/14 und Az. 2 BvR 1711/15 www.bundesfinanzhof.de	–
13 Gewinnermittlung	FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.5.2017, Az. 13 K 11086/15 www.finanzgericht.berlin.brandenburg.de	–